

# ZH\_OBERGERICHT SB230096 vom 14. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230096)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230096 du 14 novembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230096 del 14 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Anklagebehörde fordert wie bereits im erstinstanzlichen Hauptverfahren eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren (Urk. 80 und Urk. 52, je S. 1). Auch die Verteidigung bleibt auf ihrem bisherigen Standpunkt und beantragt weiterhin eine Bestrafung von maximal 40 Monaten Freiheitsstrafe (3 1/3 Jahre; Urk. 81 S. 1 und Urk. 54 S. 2). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten – basierend auf der Eventualanklage – mit einer Freiheitsstrafe von 64 Monaten (= 5 1/3 Jahre; Urk. 65 S. 56, Disp.-Ziff. 2). Die Strafe steht im Berufungsverfahren zur Disposition.

- 33 -

#### E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB, namentlich der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips, sowie die Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (siehe z.B. BGE 144 IV 313 E. 1, 144 IV 217 E. 2 f., 142 IV 265 E. 2.3 ff., 141 IV 61 E. 6.1.2, 136 IV 55 E. 5.4; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGer 7B\_181/2022 vom 27. September 2023; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 65 E. III/1.1 und III/2 S. 38 ff.) kann verwiesen werden. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde (BGE 144 IV 313 E. 1.1.3; 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen). 2. Wahl Sanktionsart, Strafrahmen

#### E. 1.3

Unter Lagern wird gemeinhin das Aufbewahren zur späteren Verwendung, insbesondere zu Handelszwecken verstanden (OFK/BetmG-SCHLEGEL/JUCKER, BetmG 19 N 41; FIOLKA, AJP 2011, 1276). Dem Vorgang des Aufbewahrens der verschiedenen Substanzen (Bunkern von Betäubungsmittel und Streckmittel) im Lagerraum, im Sinne eines eigentlichen Vorrats mit der Bereitschaft, stets genug an Lager zu haben, kommt hier eigenständige Bedeutung zu, sodass über den blossen Besitz hinaus auch die Tatbestandsvariante von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG erfüllt wurde (a. M. die Verteidigung, vgl. Urk. 54 Rz II/1 f. S. 13).

#### E. 1.4

Mit dem Drogenhandel im Allgemeinen und namentlich mit den Verkäufen von Kokaingemisch an D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ im Speziellen erfüllte der Beschuldigte klarerweise auch die Tatbestandsvariante des Veräusserns gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG.

#### **E. 1.5**

Die Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 BetmG ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet (BGE 118 IV 200 E. 3f). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelangt Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG auch zur Anwendung, wenn die (harte) Droge noch nicht an Dritte abgegeben wurde, aber zur Abgabe an Dritte bestimmt war. Bereits der Besitz einer qualifizierten Menge an harten Drogen kann eine ausreichende Gefährdung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG begründen (BGer 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 4.3.2; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2020 E. 1.3.5).

#### **E. 1.6**

Eine bandenmässige Tatbegehung (Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG) wirft die Anklage dem Beschuldigten nicht vor. Erstellte wurde jedoch, dass noch eine weitere Person mit dem Beschuldigten in massgebender Weise mitgewirkt hat (BGE 133 IV 82), nämlich der ominöse «Kollege G.\_\_\_\_\_». Bei der Gewichtung des Tatverschuldens wird im Rahmen der Strafzumessung insofern Rechnung zu tragen sein,

- 30 - als es auf den Tatbeitrag bzw. die hierarchische Stellung des Beschuldigten ankommt (vgl. E. IV/3.1 unten).

#### **E. 1.7**

Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG wirft die Anklage dem Beschuldigten ebenfalls nicht vor. Die erwähnten Grenzwerte für schwere Fälle wurden erfüllt, dort wo sie überhaupt zur Anwendung gelangen – hier konkret bezüglich Heroin und Kokain. Angesichts der mehreren Tatbestandsvarianten (Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d BetmG) gilt es, mehrere qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu ahnden. Wie die Vorinstanz in Urk. 65 E. II/ 2.1–2.3 S. 35 zutreffend klarstellte, gilt es ausserdem, die beiden konkreten Kokainverkäufe als zwei Einzelhandlungen und nicht als Handlungseinheit zu sehen. Auf die umgeschlagene Gesamtmenge wird im Rahmen der Strafzumessung einzugehen sein (vgl. E. IV/3.1 und IV/4.1–4.3 unten).

#### **E. 1.8**

Zusätzlich liegt auch ein minderschwerer Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b – d BetmG vor, indem Marihuana, Haschisch und Ecstasy (sog. weiche Drogen) – offensichtlich für Dritte bestimmt – umgeschlagen wurde. Diesbezüglich kann von einem einheitlichen Willensakt und einem einheitlichen zusammengehörenden Geschehen und damit von einer natürlichen Handlungseinheit ausgegangen werden (vgl. hierzu BGer 6B\_646/2018 vom 2. November 2018 E. 4.3 sowie BGE 133 IV 256 E. 4.5.3).

#### **E. 1.9**

Mangels Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte demnach des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b – d i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG und des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b – d BetmG schuldig zu sprechen.

## 2. Geldwäscherei

### E. 2

#### Umfang der Berufung

##### E. 2.1

Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB sieht für Ausländer, die wegen einer qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe, die obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz vor. Die Landesverweisung ist eine strafrechtliche sichernde Massnahme mit migrati- onsrechtlicher Wirkung, die neben der eigentlichen Strafe ausgefällt wird. Strafen und Massnahmen sind für einen Beschuldigten einschneidend und hart. Eine zu vollziehende Freiheitsstrafe hat unter anderem zur Folge, dass der Verurteilte sei- nen Beruf nicht weiter ausüben kann, dass er von seiner Familie, Lebenspartner und Kindern getrennt wird. Nämliches gilt für die Landesverweisung. Auch diese ist per se hart und einschneidend und kann ebenfalls Auswirkungen auf Beruf und Familie haben. Diese Folgen sind der Strafe oder der Massnahme immanent und damit vom Gesetzgeber gewollt.

- 44 - Der Beschuldigte ist iranischer Staatsangehöriger. Dass eine Katalogtat begangen wurde, ist unbestritten. Die Voraussetzungen für eine Landesverweisung sind damit grundsätzlich gegeben.

##### E. 2.2

Vor dem Hintergrund, dass die Massnahme der Landesverweisung einzig daran anknüpft, dass der Täter nicht Schweizer Bürger ist, wurde bei der Landes- verweisung eine Härtefallklausel eingeführt. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass bei dieser Gesetzeslage Ergebnisse resultieren können, die gänzlich unverhältnis- mässig sind. Die Härtefallklausel dient also der Umsetzung des Verhältnismässig- keitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und 3.3.1). Dabei hatte der Gesetzgeber namentlich Verurteilte im Blick, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder sich seit Jahrzehnten im Lande auf- halten, kaum noch Beziehungen zu ihrer Heimat haben und sich dort nicht mehr zurechtfinden würden. Ein ausnahmsweises Absehen von einer Landesverweisung ist – mit Ausnahme von Art. 66a Abs. 3 StGB (entschuldbarer Notwehr oder ent- schuldbarer Notstand) – aber nur dann zulässig, wenn kumulativ zwei Vorausset- zungen vorliegen: Ein schwerer persönlicher Härtefall und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB; BGE 149 IV 231 E. 2.1, 144 IV 332 E. 3.3).

##### E. 2.3

Art. 66d StGB regelt an sich den Vollzug der obligatorischen Landesver- weisung. Der Vollzug kann nach Art. 66d Abs. 1 lit. a erster Teilsatz StGB auf- geschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen bestimmter, im Gesetz genannter Eigenschaften gefährdet wäre. Vor- behalten bleiben hier Fälle nach Art. 5 Abs. 2 AsylG (Gefährdung der Sicherheit der Schweiz, Gemeingefährlichkeit), bei welchen man sich nicht auf das sog. flüchtlingsrechtliche Non-refoulment-Prinzip berufen kann. Das flüchtlings- rechtliche Non-refoulment-Prinzip stellt ein relatives Vollzugshindernis dar, das an die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen anknüpft. Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b

StGB kann der Vollzug auch aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Zu denken ist hier namentlich an Art. 3 Ziff. 1 des UN-Übereinkommens vom

- 45 - 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105) oder Art. 3 EMRK. Dieses sogenannte menschenrechtliche Non-refoulement-Prinzip gilt absolut und verhindert unabhängig eines ausländerrechtlichen Status, der begangenen Straftaten oder des Gefährdungspotentials des Betroffenen eine Ausschaffung (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 und 3 BV und zum Ganzen BGE 149 IV 231 E. 2.1.3 oder auch BGer 6B\_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.3.2 je mit Hinweisen). Allfällige Vollzugshindernisse spielen schon bei der strafrechtlichen Prüfung einer Landesverweisung, bei der nach Art. 66a Abs. 2 StGB vorgesehene Interessenabwägung eine Rolle. Das Sachgericht berücksichtigt solche Vollzugshindernisse, soweit die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind. Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, hat das Sachgericht auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten (BGE 147 IV 453 E. 1.4.5; BGer 6B\_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, sind im Übrigen aber die Vollzugsbehörden zuständig (BGer 6B\_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.3.2; mit Hinweisen; einlässlich dazu die Verteidigung in Urk. 83 Rz 25–27).

#### **E. 2.4**

Die Verteidigung wendet gegen eine Landesverweisung ein, dass eine solche erstens im Sinne der Härtefallklausel in Art. 66a Abs. 2 StGB unverhältnismässig und deshalb unzulässig sei und dass zweitens bereits eine Anordnung sowohl die Flüchtlingskonvention als auch das menschenrechtliche Non-refoulement-Prinzip nach Art. 3 EMRK verletzen würde (Urk. 83 S. 1).

#### **E. 2.5**

Im Rahmen der Prüfung eines schweren persönlichen Härtefalls gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB hat das Gericht die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Beurteilung kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) erfolgen, wobei deren Liste nicht abschliessend gilt. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen)

- 46 - Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen. Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden (BGE 149 IV 231 E. 2.1.1, 146 IV 105 E. 3.4.2, 144 IV 332 E. 3.3.1 f.; BGer 6B\_1494/2021 vom 13. September 2023 E. 1.4.1). Im Allgemeinen ist die Prüfung einer Ausnahme von der obligatorischen Landesverweisung zweigeteilt: Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der «öffentlichen Interessen an der Landesverweisung». Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei

welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und die Legalprognose abgestellt wird (BGer 6B\_1494/2021 vom 13. September 2023 E. 1.4.1; 6B\_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.2; je mit Hinweisen). Im Rahmen der Härtefallbeurteilung ist schliesslich auch die Vereinbarkeit mit den Grund- und Menschenrechten zu beachten.

## E. 2.6

Aus den Akten und den Befragungen des Beschuldigten sowie den Akten von früheren Verfahren ergibt sich Folgendes zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten: Der Beschuldigte ist im Frühjahr 1990 in U.\_\_\_\_\_ in Griechenland geboren und kam noch im selben Jahr als Säugling in die Schweiz (Urk. 84/1), wo die Familie aufgrund politischer Verfolgung in ihrem Heimatland Iran um Asyl ersuchte und bekam. Der Beschuldigte ist das zweitjüngste von sieben Geschwistern (Urk. 83 Rz 1 i.V.m. Urk. D1/3/8 F/A 87 und Urk. 79 S. 3). Aufgewachsen ist er dann im Wesentlichen hier in Zürich, wo er die Primar- und die Sekundarschule B absolvierte und dann eine Lehre als Maurer begann, welche er aber nach zweieinhalb

- 47 - Jahren, im Jahr 2008, abbrach (Urk. 79 S. 2). In der Folge übte er bis heute – mit Unterbrüchen, wo er arbeitslos war (Urk. 79 S. 2) – verschiedene berufliche Tätigkeiten aus. So war er Verkäufer bei V.\_\_\_\_\_ oder bei W.\_\_\_\_\_ und Versicherungsberater. Aus dieser Zeit sind noch die erwähnten zwei Vorstrafen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittel-, das Strassenverkehrs- und das Waffengesetz verzeichnet (Urk. 66). Im Jahr 2017 bekam der Beschuldigte eine Festanstellung als Fahrer für die AA.\_\_\_\_\_ AG. Anfangs 2020 machte er sich mit einer ...-Bar selbstständig, wobei ihm aber die Corona-Pandemie in die Quere kam, sodass er sich erneut als Fahrer betätigte und vermehrt in den CBD-Verkauf/Handel einstieg (Urk. 83 Rz 4; Urk. D1/3/8 F/A 59). Heute ist der Beschuldigte als Kundenberater bei der T.\_\_\_\_\_ GmbH in einem 80%-Pensum im CBD-Handel tätig (Urk. 84/2), wo er pro Monat netto knapp Fr. 5'000.– (x 12) verdient (Urk. 84/2, Urk. 79 S. 2). Sozialhilfe bezieht der Beschuldigte nicht; auch bestehen keine Beteiligungen (Urk. 84/3). Schulden aus den früheren Strafverfahren ist der Beschuldigte am Abzahlen (Urk. 84/4). Der Beschuldigte ist alleinstehend (Prot. I S. 10); enge Bande verbinden ihn vor allem mit seiner grossen Familie (Urk. 79 S. 2, Urk. D1/3/8 F/A 87 f.). Zu Hause sprechen sie Farsi (Urk. 79 S. 1, vgl. auch Urk. 83 Rz 5); ansonsten spricht er perfekt Schweizerdeutsch. In seiner Freizeit trifft er sich mit Freunden und Bekannten (vgl. Urk. 84/5), betreibt Fitness oder geht spazieren (Prot. I S. 12). Einer Religion sieht sich der Beschuldigte nicht angehörig (Urk. 79 S. 1); die Familie orientiert sich an der Lehre Zarathustras (Urk. 84/6), ist namentlich nicht muslimisch (Urk. 83 Rz 13). Die Mehrheit der Geschwister besitzt offenbar das Schweizer Bürgerrecht; der Beschuldigte selber aber habe sich aus jugendlicher Nachlässigkeit nie um dessen Erhalt gekümmert (Urk. 83 Rz 6). Der Beschuldigte verbrachte seine prägenden Kinder- und Jugendjahre hier; sein Lebensmittelpunkt liegt seit jeher in der Schweiz. Mit dem Iran, dem Herkunftsland seiner Eltern, verbindet ihn dagegen wenig. Nach seinen Angaben war er zeitlebens nie im Iran. Zwar soll der Beschuldigte einmal die Idee gehabt haben, es einem Freund in Belgien gleichzutun und ein Unternehmen zu gründen, das Güter in den Iran exportiert; das Projekt sei aber letztlich nicht zustande gekommen (Prot. I S. 16 f., Beizugsakten

DG160095-L/Prot. S. 10). Verwandtschaftliche oder freundschaftliche Kontakte oder sonstige Beziehungen in den Iran pflegt der Be-

- 48 - schuldigte nicht (Prot. I S. 14 f.). Dass er hier familiär und sozial verwurzelt ist, kann ihm nach dem Gesagten nicht abgesprochen werden (so auch die Vorinstanz in Urk. 65 E. V/5.1 S 49). Ob ihm auch bereits eine gelungene Integration in beruflicher Hinsicht attestiert werden kann, erscheint angesichts der diversen Wechsel und längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit fraglich, ist letztlich aber nicht entscheidend. So oder anders weist der Beschuldigte eindeutig einen starken Bezug zur Schweiz auf. Er hält sich seit Jahrzehnten hier auf und hat kaum noch Beziehungen zum Iran. Der Beschuldigte hat den Status eines Flüchtlings im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30; Urk. 84/1). Er hat im Jahr 1991 als Kind seiner aus dem Iran geflüchteten Eltern Asyl in der Schweiz erhalten. Hintergrund der Flucht sind die vom Beschuldigten (Prot. I S. 17), seinem Vater (Urk. 84/6) und seiner Verteidigung (Urk. 83 Rz 8) geschilderten Umstände, an welchen kein Anlass zu Zweifeln besteht: Ein Onkel des Beschuldigten, AB.\_\_\_\_\_, sei ein hochrangiger Freiheitskämpfer der sog. Volks-Mujahedin gewesen und habe Widerstand gegen das im Iran seit der Islamischen Revolution von 1979 an der Macht stehende autoritäre Khomeini-Regime geleistet. Deshalb sei die ganze Familie verfolgt worden. AB.\_\_\_\_\_ sei verhaftet und hingerichtet worden. Der Vater des Beschuldigten, der seinen Bruder unterstützt gehabt habe, habe sich nach Haft und Folter gezwungen gesehen, mit der Familie zu flüchten (Urk. 83 Rz 8). Die Verteidigung weist in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Fundstellen im Internet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Länderanalyse, «Iran Tribunal» etc.) stichhaltig darauf hin, dass die Familien von oppositionellen Exil-Iranern auch heute noch gefährdet sind bei einer Rückkehr ins Land und dass die Hinrichtungen in den 80er-Jahren auch heute noch Thema sind (Urk. 83 Rz 9 f.). Das hohe Risiko einer Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK ist nicht von der Hand zu weisen (vgl. dazu BGer 6B\_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3 a.E.). Eine Übersiedlung des Beschuldigten in den Iran, das Land seiner Staatsangehörigkeit, ist damit derzeit nicht zumutbar. Dass der Beschuldigte von der Schweiz aus ungehindert in einen Drittstaat – ausserhalb des Schengenraums, aber nicht in den Iran – emigrieren könnte (wie

- 49 - es die Staatsanwaltschaft als Möglichkeit erwähnt [Urk. 80 S. 22]), dafür bestehen keine Hinweise. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 149 IV 231 E. 2.4) ginge es nicht an, ohne konkrete Hinweise darauf die Erhältlichkeit eines Aufenthaltsrechts in einem solchen Drittstaat zu vermuten. Die Landesverweisung würde den Beschuldigten damit derzeit in eine migrationsrechtlich geradezu ausweglose Situation bringen. Darin ist mit Blick auf das menschenrechtliche Non-refoulement-Prinzip nach Art. 3 EMRK jedenfalls eine schwere persönliche Härte im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu sehen. Ob dies anders wäre, wenn der Beschuldigte ungehindert in einen Drittstaat ausserhalb des Schengenraums emigrieren könnte, weil er dort ein Aufenthaltsrecht hätte (wofür hier wie erwähnt keine Hinweise vorliegen) – ob auch dann, wegen flüchtlings- bzw. asylrechtlichen Gewährleistungen (vgl. BGE 135 II 110 E. 2.2.1) ein schwerer persönlicher Härtefall überhaupt zu bejahen wäre, kann hier offengelassen werden. Das Bundesgericht scheint diese Ansicht teils zu vertreten, nämlich wenn es bei anerkannten Flüchtlingen den Härtefall «gleichsam voraussetzt» (so in BGer 6B\_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.2.3 mit Hinweisen; darauf Bezug nehmend die Vorinstanz in Urk. 65 E. V/3.2 und V/4 S. 48 f.).

## **E. 2.7**

Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint (BGer 6B\_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.2). Drogenhandel führt von Verfassungs wegen in der Regel zur Landesverweisung (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV; BGer 6B\_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Auch nach der Praxis des EGMR, in welcher der Drogenhandel verstanden wird als Ausbreitung dieser «Geissel der Menschheit» (vgl. BGer 6B\_242/2019 vom 18. März 2019 E. 1.3; 6B\_50/2020 vom 3. März 2020 E. 1.4.2), überwiegt bei der Betäubungsmitteldelinquenz regelmässig das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts, falls keine besonderen persönlichen oder familiären Bindungen im Aufenthaltsstaat bestehen (BGer 6B\_555/2020 vom

- 50 - 12. August 2021 E. 1.3.3 mit Nachweisen). Bei Drogenhandel, wie ihn der Beschuldigte zu verantworten hat, überwiegen regelmässig die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung. Angesichts der Schwere der Straftat muss auch eine bloss geringe Rückfallgefahr nicht hingegenommen werden (BGer 6B\_1332/2021 vom 10. Januar 2023 E. 4.4 mit Hinweis) Vorliegend steht den privaten Interessen des Beschuldigten eine ganz erhebliche Delinquenz gegenüber, womit er die Sicherheit der hiesigen Öffentlichkeit schon mehrfach verletzt. Der Beschuldigte zeigte sich durch die bisherigen Sanktionen und gegen ihn laufenden Verfahren offensichtlich nicht hinreichend beeindruckt. Er hat als Anlasstat ein besonders schweres Verbrechen (im Sinne auch von Art. 65 AsylG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG) begangen, das hochwertige Rechtsgüter betrifft (vgl. BGer 2C\_614/2021 vom 18. März 2022 E. 2.1, BGE 139 I 31 E. 2.1 f.). Angesichts der einschlägigen Vorstrafen muss zudem von einer erheblichen Rückfallgefahr ausgegangen werden. Unter Vorbehalt der sogleich folgenden Erwägung vermögen die privaten Interessen des Beschuldigten demnach das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung nicht zu überwiegen.

## **E. 2.8**

Wie einleitend ausgeführt (vgl. E. V/2.3), können Vollzugshindernisse unter Umständen schon bei der strafrechtlichen Anordnung der Landesverweisung ausschlaggebend sein. Das Sachgericht berücksichtigt solche Hindernisse, soweit die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar ist. Ist als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte persönlich im Falle der Rückführung in sein Zielland mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre, so kann deswegen die Interessenabwägung dazu führen, dass schon das Strafgericht von einer Landesverweisung absieht (BGer 6B\_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3, mit Hinweisen). Es ist aber nicht so, dass die Flüchtlings-eigenschaft des Betroffenen der Anordnung einer Landesverweisung per se entgegensteht (BGer 6B\_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.4.3). Nicht zu übersehen ist auch, dass sich die Zustände im Zielland rasch ändern können.

- 51 - Das Bundesgericht hat jüngst, am 24. Mai 2023, in seinem Urteil 6B\_1042/2021 entschieden, dass bei einem iranischen Staatsangehörigen, dem aufgrund seiner regierungskritischen Aktivitäten und seines Kontakts zu Dissidenten politische Inhaftierung

und unter Umständen sogar Folter drohen würde und bei dem der ordentliche Strafrecht noch ca. 16 Monate betrug, nicht von einer relativ bedeu- tenden Zeit bis zu einem allfälligen Vollzug einer Landesverweisung gesprochen werden könne, innert welcher sich die Umstände für ihn als Betroffenen ändern könnten. Dasselbe gelte auch hinsichtlich seiner christlichen Glaubens- zugehörigkeit, welche seine Situation im Iran zusätzlich erschwere. Bei dieser Ausgangslage befand das Bundesgericht, dass die Vorinstanz die Prüfung des Rückweisungsverbots im Rahmen ihrer Verhältnismässigkeitsprüfung hätte prüfen müssen und auf eine Anordnung der Landesverweisung hätte verzichten müssen, weil die Garantie von Art. 25 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK entgegen gestanden habe (a.a.O. E. 5.4.3, eingehend diskutiert von der Verteidigung in Urk. 83 Rz. 29 ff.). Die vorliegende Konstellation unterscheidet sich von jener in BGer 6B\_1042/2021: Der hier Beschuldigte war selber nie politisch aktiv im Iran. Überhaupt war er noch gar nie in seinem Leben im Iran, er gehört der zweiten Generation an, und die Familie pflegt nach seinen Angaben schon lange keine Kontakte mehr dorthin. Die Gefahr einer eigentlichen Sippenhaft und von politischer Verfolgung soll hier nicht verkannt werden, doch die Exposition dürfte doch etwas geringer sein als beim oben erwähnten Vergleichsfall. Was die Glaubenszugehörigkeit betrifft, ist der Be- schuldigte nicht zum westlich assoziierten Christentum konvertiert. Entscheidend aber ist, dass – sollte dieser zweitinstanzliche Strafscheid dereinst vollstreckbar sein – der Beschuldigte dann eine sechsjährige Freiheitsstrafe verbüssen muss, wobei er noch mindestens rund drei Jahre Freiheitsstrafe effektiv verbüssen müssen bis zu einer allfälligen bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB) und dem darauffolgendem Vollzug der Landesverweisung (Art. 66c Abs. 3 StGB; bei Art. 86 Abs. 1 StGB gilt die angerechnete Haft als ver- büsste Strafzeit, vgl. BGE 110 IV 67). Damit muss hier von einer relativ bedeuten- den Zeit bis zu einem allfälligen Vollzug der Landesverweisung gesprochen werden, sodass die Vollzugsbehörden zuständig und entsprechend aufgerufen sind, dereinst das Rückweisungsverbot zu prüfen.

- 52 - Nach dem Gesagten vermag also auch das Non-Refoulement-Prinzip die Anord- nung einer Landesverweisung nicht zu verhindern. Ob sie dereinst vollzogen wer- den kann, wird sich weisen müssen. Sollte sich die Lage im Iran nicht verbessern, wird der Vollzug nach hier vertretener Ansicht wohl aufgeschoben werden müssen, doch dies wird dereinst von den Vollzugsbehörden beurteilt werden müssen.

## **E. 2.9**

Die Landesverweisung kann für eine Dauer von 5 bis 15 Jahre ausge- sprochen werden (Art. 66a StGB). Die Dauer hat dabei dem Grundsatz der Ver- hältnismässigkeit zu entsprechen, und es sind die persönlichen Interessen gegen das öffentliche Interesse abzuwägen, wobei dem Verschulden des Beschuldigten ein grosses Gewicht zukommt (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 28 f.; vgl. auch DE WECK, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck (Hrsg.), Kommentar Migrationsrecht, Art. 66a StGB N 38). Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Landesverweisung für die Dauer von 12 Jahren (Urk. 80 S. 1 und 25). Das Verschulden des Beschuldigten im Rahmen der möglichen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde für das Hauptdelikt vor dem Hintergrund des weiten massgebenden Strafrahmens als nicht mehr leicht eingestuft, wobei zusätzlich noch drei Nebendelikte hinzu kamen und sodann eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren zu bilden war (vgl. vorstehend E. IV/3.1 und 5). In Anbetracht der Schwere der Taten, aber auch dem Umstand, dass die Landes- verweisung

den hier aufgewachsenen und mit seinem Heimatland kaum verbundenen Beschuldigten einschneidend persönlich trifft, rechtfertigt sich, die Dauer der Landesverweisung auf 8 Jahre festzusetzen. 3. Ausschreibung im Schengener Informationssystem Eine Landesverweisung gegenüber Drittstaatsangehörigen wie hier dem Beschuldigten als iranischem Staatsangehörigen ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht und im Sinne einer kumulativen Voraussetzung von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 21 und 24 Abs. 1 und 2 Bst. a SIS-II-Verordnung;

- 53 - vgl. auch Art. 20 Satz 2 N-SIS-Verordnung [SR 362.0]). An diese Gefahr sind keine hohen Anforderungen zu stellen, sondern das Delikt muss lediglich von einer «gewissen Schwere» sein, womit Bagatellfälle ausgeschlossen sind (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.8). Diese Voraussetzungen sind vorliegend angesichts der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren wegen mehrfachen, auch qualifizierten Wiederhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz klar erfüllt. Eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist damit anzuordnen. VI. Beschlagnahme Gegenstände, Einziehung 1. Allgemeines Über die gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen etc. oder zu Einziehungszwecken beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte (vgl. Urk. D1/6/27) ist bei Abschluss des Verfahrens zu entscheiden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Blosser Beweismittel Das Gericht hebt die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus, sofern der Grund für die Beschlagnahme weggefallen ist (Art. 267 Abs. 1 StPO). Die nachstehend aufgelisteten Gegenstände werden nach der Rechtskraft dieses Entscheides nicht mehr als Beweismittel benötigt (vgl. BSK StGB-BOMMER/GOLD-SCHMID, Art. 69 N 8). Der Grund für ihre Beschlagnahme ist somit weggefallen und demgemäss sind diese Gegenstände dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben, resp. nach Ablauf einer angemessenen Abholfrist der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen: ■ Laptop, Marke Asus (Asservat Nr. A015'082'141) ■ Paycard (Asservat Nr. A015'081'400) ■ 6 Fahrzeugschlüssel (Asservat Nr. A015'081'411) ■ Schlüsselbund mit div. Schlüssel (Asservat Nr. A015'082'878) ■ div. Mietverträge etc. (Asservat-Nr. A015'082'129)

- 54 - ■ div. handschriftliche Notizen (Asservat Nr. A015'080'883) ■ div. Unterlagen aus Kofferraum (Asservat Nr. A015'082'367) ■ 1 Reisekoffer, weiss (Asservat Nr. A015'082'232). 3. Mobiltelefone, SIM-Karten etc. Gemäss Art. 69 StGB kann das Gericht anordnen, dass Gegenstände oder Vermögenswerte, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, und eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung darstellen, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Kann dem Gegenstand die Gefährlichkeit durch Unbrauchbarmachung oder andere Massnahmen genommen werden, so ist er dem Inhaber entsprechend «entschärft» zurückzugeben (BSK StGB-BAUMANN, Art. 69 N 14). Eine «Entschärfung» der Mobiltelefone wäre zum einen mit erheblichem administrativen und technischem Aufwand verbunden, welcher auch mit Blick auf die dadurch entstehenden Kosten nicht verhältnismässig ist. Zum anderen kann nicht mit hundertprozentiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Daten auf den Mobiltelefonen unwiderruflich entfernt werden können. Was die nachstehend aufgeführten Mobiltelefone, SIM-Karten etc. betrifft, so ist ein Deliktsskonnex klar zu bejahen. Es kann auf die Ausführungen zur Sachverhaltserstellung verwiesen werden (vgl.

oben E. II/3.2.6 f.). Daher sind nachfolgende Gegenstände gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der gutschneidenden Verwendung der Lagerbehörde zu überlassen, wobei sie wohl sachgerecht zu entsorgen sein werden: ■ Mobiltelefon, iPhone 7 (IMEI-Nr. 1) (Asservat Nr. A015'081'080) ■ Mobiltelefon, iPhone (IMEI-Nr. 2) (Asservat Nr. A015'081'137) ■ Mobiltelefon, iPhone 11 (IMEI-Nr. 3) (Asservat Nr. A015'081'182) ■ Mobiltelefon, iPhone (IMEI Nr. 4) (Asservat Nr. A015'081'466) ■ Mobiltelefon, iPhone 12 Pro (IMEI Nr. 5) (Ass. Nr. A015'079'831) ■ Mobiltelefon, iPhone 12 Mini (IMEI Nr. 6) (Ass. Nr. A015'079'853) ■ SIM-Kartenhalter Swisscom und Sunrise (Asservat Nr. A015'080'918) ■ SIM-Kartenhalter Yallo (Asservat Nr. A015'080'941) ■ SIM Karte Yallo mit Halter (Asservat Nr. A015'080'963) ■ SIM Karte Yallo ohne Halter (Asservat Nr. A015'080'985).

- 55 - 4. Beschlagnahmte Barschaften und Goldbarren Die beschlagnahmten Barschaften und der Goldbarren weisen ebenfalls klarer- weise einen Konnex zum Drogenhandel auf, handelt es sich doch um Deliktserlös oder aber als der Tatausführung dienliche Gegenstände/Mittel. Auch diesbezüglich kann auf die Ausführungen zur Sachverhaltserstellung verwiesen werden (vgl. oben E. II/3.2.6 f.). Demzufolge sind die nachstehend aufgelisteten Barschaften und der Goldbarren gestützt auf Art. 69 f. StGB einzuziehen: ■ Bargeld Fr. 34'070.– (Asservat Nr. A015'081'853) ■ Bargeld Fr. 4'965.– (Asservat Nr. A015'081'966) ■ Bargeld Fr. 3'000.– (Asservat Nr. A015'082'378) ■ Bargeld Fr. 3'600.– (Asservat Nr. A015'082'732) ■ Bargeld Fr. 435'000.– (Asservat Nr. A015'115'954) ■ Bargeld Fr. 16'012.50 (Asservat Nr. A015'116'015) ■ Goldbarren (100 g) (Asservat Nr. A015'082'389). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenaufgabe Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss deren Dispositiv-Ziffer 13 zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO), inklusive dass die Kosten der amtlichen Verteidigung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren unter Vorbehalt der Rückforderung auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen. Die Kostenaufgabe erfolgt im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mehrheitlich, obsiegt aber bezüglich des Vorwurfs der Geldwäscherei, von welchem er zweitinstanzlich freigesprochen wird. Es rechtfertigt sich somit, die zweitinstanzlichen Kosten – mit Ausnahme der Ent- schädigung der amtlichen Verteidigung – zu 3/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Übrigen (1/4) sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 56 - 3. Entschädigungsfolgen

### **E. 3**

Formelles

#### **E. 3.1**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückfor- derung im Umfang der Kostenaufgabe – auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, ist für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren – unter Berücksichtigung der geltend ge- machten Aufwandspositionen (Urk. 82), der tatsächlichen Dauer der Berufungsver- handlung (inkl. An- und Rückfahrt, Urteilseröffnung und Nachbesprechung; total ca. 8 Stunden) – pauschal mit Fr. 7'300.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### E. 3.2

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens besteht schliesslich kein Raum für eine Entschädigung aus der Gerichtskasse für die Kosten der hinsichtlich der Fragen aus dem Ausländer-, Ausländer- und Völkerrecht beigezogenen erbetenen Verteidigung. Der Beschuldigte unterliegt in Bezug auf die Landesverweisung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO e contrario). Abgesehen davon muss jedem amtlichen Verteidiger zugemutet werden können, dass er sich selber den – zugegebenermassen komplexen – Rechtsfragen annimmt, die sich aufgrund der gemischten Rechtsnatur der Landesverweisung, welche auch migrationsrechtliche Elemente enthält, annimmt. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 7. November 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: «Es wird erkannt: 1.–5. [...] 6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. März 2022 beschlagnahmten, unter der BM-Lagernummer B01408-2021 lagernden Betäubungsmittel sowie

Betäubungsmittelutensilien werden einge-  
- 57 - zogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur Vernichtung überlassen: ■ Kokain-Vortest (Asservat Nr. A015'080'872) ■ 280 Gramm Kokaingemisch (Asservat Nr. A015'081'295) ■ 2 Plastiksackreste (Asservat Nr. A015'081'319) ■ Feinwaage mit Kokainresten (Asservat Nr. A015'081'320) ■ 2 Küchenmesser mit Kokainresten (Asservat Nr. A015'081'342) ■ div. Verpackungsmaterial (Asservat Nr. A015'081'353) ■ Küchenfeinwaage (Asservat Nr. A015'081'364) ■ Vakuumiergerät (Asservat Nr. A015'081'375) ■ Plastikeinweghandschuhe (Asservat Nr. A015'081'386) ■ 337 Gramm Kokaingemisch (Asservat Nr. A015'081'433) ■ 15.6 Gramm Kokaingemisch (Asservat Nr. A015'081'444) ■ 19.9 Gramm Heroingemisch (Asservat Nr. A015'081'455) ■ Marihuana-Schnelltester (Asservat Nr. A015'081'795) ■ Küchenfeinwaage (Asservat Nr. A015'081'819) ■ 1 Plastikbeutel mit Marihuana (Asservat Nr. A015'081'875) ■ 15.3 Gramm Kokaingemisch (Asservat Nr. A015'081'897) ■ Plastiksäcklein mit Kokain (Asservat Nr. A015'081'944) ■ div. leere Knistersäcke (Asservat Nr. A015'081'988) ■ div. Plastikhandschuhe (Asservat Nr. A015'082'005) ■ div. leere Plastikbeutel (Asservat Nr. A015'082'027) ■ 2'958 Gramm Marihuana (Asservat Nr. A015'082'038) ■ 1'996 Gramm Marihuana (Asservat Nr. A015'082'061) ■ 6'920 Gramm Marihuana (Asservat Nr. A015'082'083) ■ Streckmittel für Heroin (Asservat Nr. A015'082'094) ■ Plastikeinweghandschuhe (Asservat Nr. A015'082'152) ■ 4'168 Gramm Haschisch (Asservat Nr. A015'082'185) ■ 2'567 Gramm MDMA (Ecstasy) (Asservat Nr. A015'082'196) ■ 165 Gramm Heroingemisch (Asservat Nr. A015'082'209) ■ 432 Gramm Heroingemisch (Asservat Nr. A015'082'538) ■ 497 Gramm Heroingemisch (Asservat Nr. A015'082'561) ■ 996 Gramm Heroingemisch (Asservat Nr. A015'082'583)

- 58 - 7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. März 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids vernichtet: ■ 2 falsche Banknoten à CHF 100 (Asservat Nr. A015'080'907) ■ Fingernagelränder (Asservat Nr. A015'082'107) ■ 1 weisser Züri-Sack mit div. Inhalt (Asservat Nr. A015'082'118) ■ Tresor (Asservat Nr. A015'082'254) ■ Geldzählgerät (Asservat Nr. A015'082'265) ■ Bademantel mit vernähtem Ärmel (Asservat Nr. A015'082'287) 8. [...] 9. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. März 2022 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 100'000.– (Asservat Nr. A015'115'501) wird eingezogen und verfällt als deliktisch erlangter Erlös nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids dem Staat. 10. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der

Referenznummer K210603-081 lagernden Spurenasservate und Spureenträger werden nach Eintritt des Rechts- kraft dieses Entscheids vernichtet. 11. Von einer erneuten Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe des Beschul- digten wird abgesehen. 12. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'000.00 Gebühr Strafuntersuchung Fr. 10'169.40 Auslagen (Gutachten) Fr. 5'645.00 Auslagen Polizei Fr. 16'312.30 amtliche Verteidigung (bereits entschädigt) Fr. 17'701.15 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 13. [...] 14. [...]

- 59 - 15. [Mitteilungen] 16. [Rechtsmittel Berufung] 17. [Rechtsmittel Beschwerde]» 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im ■ Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b - d i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 ■ Abs. 1 lit. b - d BetmG. 2. Vom Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 343 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. März 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen hin herausgegeben oder hernach der Lagerbehörde zur Vernich- tung überlassen:

- 60 - Laptop, Marke Asus (Asservat Nr. A015'082'141) ■ Paycard (Asservat Nr. A015'081'400) ■ 6 Fahrzeugschlüssel (Asservat Nr. A015'081'411) ■ Schlüsselbund mit div. Schlüssel (Asservat Nr. A015'082'878) ■ div. Mietverträge etc. (Asservat-Nr. A015'082'129) ■ div. handschriftliche Notizen (Asservat Nr. A015'080'883) ■ div. Unterlagen aus Kofferraum (Asservat Nr. A015'082'367) ■ 1 Reisekoffer, weiss (Asservat Nr. A015'082'232). ■ 8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. März 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Verwertung oder gutscheinenden Verwendung überlassen: Mobiltelefon, iPhone 7 (IMEI-Nr. 1) (Asservat Nr. A015'081'080) ■ Mobiltelefon, iPhone (IMEI-Nr. 2) (Asservat Nr. A015'081'137) ■ Mobiltelefon, iPhone 11 (IMEI-Nr. 3) (Asservat Nr. A015'081'182) ■ Mobiltelefon, iPhone (IMEI Nr. 4) (Asservat Nr. A015'081'466) ■ Mobiltelefon, iPhone 12 Pro (IMEI Nr. 5) (Asservat Nr. A015'079'831) ■ Mobiltelefon, iPhone 12 Mini (IMEI Nr. 6) (Asservat Nr. A015'079'853) ■ SIM-Kartenhalter Swisscom und Sunrise (Asservat Nr. A015'080'918) ■ SIM-Kartenhalter Yallo (Asservat Nr. A015'080'941) ■ SIM Karte Yallo mit Halter (Asservat Nr. A015'080'963) ■ SIM Karte Yallo ohne Halter (Asservat Nr. A015'080'985). ■ 9. Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. März 2022 und 24. März 2022 beschlagnahmten Barschaften und der Ver- mögensgegenstand werden eingezogen: Bargeld Fr. 34'070.- (Asservat Nr. A015'081'853) ■ Bargeld Fr. 4'965.- (Asservat Nr. A015'081'966) ■ Bargeld Fr. 3'000.- (Asservat Nr. A015'082'378) ■ Bargeld Fr. 3'600.- (Asservat Nr. A015'082'732) ■ Bargeld Fr. 435'000.- (Asservat Nr. A015'115'954) ■ Bargeld Fr. 16'012.50 (Asservat Nr. A015'116'015) ■ Goldbarren (100 g) (Asservat Nr. A015'082'389). ■

- 61 - 10. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 13 und 14) wird bestätigt. 11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'300.– amtliche Verteidigung 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung – werden dem Beschuldigten im Umfang von 3/4 auf- erlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 3/4 einstweilen und im Übrigen definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungs- pflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 13. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die erbetene Verteidigung ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten, die erbetene Verteidigung, ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ■ das Bundesamt für Polizei, fedpol, ■ das Bundesamt für Polizei, MROS, ■ die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ■ das Steueramt des Kantons Zürich (Ref. ...) ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 62 - die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich internationale Rechtshilfe ■ (gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte [TEVG]) die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (betr. TVEG gem. Ziff. 9 ■ und VI-Ziff. 9) das Zentrale Inkasso des Obergerichts des Kantons Zürich (betr. TVEG ■ gem. Ziff. 9 und VI-Ziff. 9) die Kasse des Bezirksgerichts Zürich betr. Ziff. 9 und VI-Ziff. 9 ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, gem. Ziff. 7 und 8 sowie VI-Ziff. 6 ■ und 7 die amtliche Verteidigung betr. Fristenlauf betr. Ziff. 7 ■ das Steueramt des Kantons Zürich (Ref. ...). ■ 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau- sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 63 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. November 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw L. Zanetti

### **E. 3.2.1**

Was die Biografie und die persönlichen Verhältnisse anbelangt, kann grund- sätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 65 E. III/3.1.2 lit. a

- 38 - S. 41 f.) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, dass er inzwischen sein Pensum bei der T.\_\_\_\_\_ GmbH von 50 auf 80 Prozent aufgestockt habe und nun Fr. 4'900.– netto pro Monat verdiene (Urk. 79 S. 2). Die persönlichen Verhältnisse zeitigen keine Auswirkungen auf die Strafzumessung.

### **E. 3.2.1.1**

Dem Beschuldigten stand als Untermieter des Lagerraums das alleinige Nutzungsrecht daran zu. Er ging dort ein und aus, teils Einweghandschuhe tragend und Behältnisse in der Hand haltend (Urk. D1/5/31; 30. Mai 2021, 15:36 Uhr, und 2. Juni 2021, 14:08 und 18:59 Uhr; vgl. schon die Vorinstanz in Urk. 62 E. I/C/3.5 S. 25).

### **E. 3.2.1.2**

Der Beschuldigte verkaufte eingestandenermassen am 3. Juni 2021 in zwei separaten Vorgängen Kokaingemisch von je 50 Gramm, nämlich an D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass die beiden Abnehmer unter sich eine Verbindung hatten. Es ist nun doch sehr unwahrscheinlich, dass ein bis dahin Ungeübter im Handel mit harten Drogen so kurz aufeinander, gleichsam zufällig, die Gelegenheit für solch grosse Verkaufshandlungen bekommt. Der Schluss liegt daher nahe, dass schon vorher solche Handelsgeschäfte an der Tagesordnung waren (ähnlich schon die Vorinstanz in Urk. 65 E. I/C/ 3.8 S. 29), dass es sich dabei um typische Vorgänge handelte.

### **E. 3.2.1.3**

Die Staatsanwaltschaft (Urk. 53 S. 5, Urk. 80 S. 6) weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass mit den zwei singulären Kokainverkäufen für den Beschuldigten ein Risiko einherging, das er unter der Hypothese seiner Darstellung und vor dem Hintergrund seiner einschlägigen Vorstrafen, aber auch seiner finanziellen Mittel aus dem CBD-Handel kaum eingegangen wäre.

- 21 -

### **E. 3.2.1.4**

Weiter stellen die Chatverläufe mit N.\_\_\_\_\_ sowie «O.\_\_\_\_\_» vom 23. April 2021 – mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 65 E. I/C/3.6.3 S. 26 samt Zitaten von Urk. D1/6//26 Beilage 24) – belastende Indizien dar: Daraus geht hervor, wie sich die Gesprächsteilnehmer des Beschuldigten über mangelhafte Ware beklagen. Recht deutlich scheint, dass der Beschuldigte als Zwischenhändler sie mit Betäubungsmitteln belieferte, welche in der Endverbraucherszene Reklamationen auslösten. Dabei ist die Rede vom «glänzenden», was vermutlich die Substanz beschreiben sollte. Weiter wird konkret das Streckmittel kritisiert. Und die Endabnehmer werden als «jänks» bezeichnet, vermutlich eine Kurzform für Junkies, was wiederum eine drogenabhängige Person bezeichnet (dem Beschuldigten vorgehalten, vgl. Urk. 79 S. 8). All dies deutet auf eine andauernde Beteiligung am Handel mit harten Drogen hin (ebenso die Staatsanwaltschaft in Urk. 80 S. 5 f.). Die Verwendung von Streckmitteln ist im CBD-Handel unwahrscheinlich. Ebenso deutet der Chatverlauf mit I.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/6/26 Beilage 27) auf einen Handel mit harten Drogen hin. Einerseits ging es da, am 14. Mai 2021 (14:51 Uhr) um Reklamationen wegen des Geschmacks und der Qualität. Andererseits liegt nahe, dass es sich um Preisverhandlungen in einer Bandbreite zwischen Fr. 2'750.– und Fr. 3'250.– handelt, was mit Blick auf die Kokainverkäufe an D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (wo für 50 g Kokaingemisch Preise von Fr. 3'000.– bzw. Fr. 3'700.– bezahlt wurden) auffällig scheint. In der Kombination spricht dies dafür, dass es auch im Chat mit I.\_\_\_\_\_ um harte Drogen (Kokain) ging. Wenn der Beschuldigte dann erwidert, dass er wegen des Preises Rücksprache mit dem Partner nehmen müsse, so spricht dies nicht per se gegen den Vorwurf der Beteiligung im Drogenhandel gemäss der Hauptanklage, sondern nur, aber immerhin, für eine Modifikation in dem Sinne, dass es noch Mitinvolvierte (z.B. Mittäter) gab. Weiter deutet –

mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 65 E. I/C/3.6.6 S. 28) – auch die am 11. Mai 2021 um 18:31 Uhr begonnene Konversation mit «P.\_\_\_\_\_» über einen Wechsel, über einen weggefallenen Fahrer sowie über einen Vorrat von 20 Stk. darauf hin, dass es mit «colo» um Kokain ging. Bezüglich der weiteren untersuchten Chatverläufe (u.a. mit Q.\_\_\_\_\_ [Urk. D1/ 6/26 Beilage 25], R.\_\_\_\_\_ [Urk. D1/6/26 Beilage 26], S.\_\_\_\_\_ [Urk. D1/6/26 Beilage 12])

- 22 - sind – mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 65 E. I/C/3.6.4 S. 26 und E. I/C/3.6.7 S. 28) keine Anhaltspunkte erkennbar, die auf einen Handel mit harten Betäubungsmitteln schliessen lassen.

#### **E. 3.2.1.5**

Die vorgefundenen daktyloskopischen Spuren ab einem Knittersack Kokain, einem weiteren Knittersack und zwei Plastikbeuteln, welche sich dem Beschuldigten zuordnen lassen (Urk. D1/9/7 S. 16 i.V.m. S. 4), indizieren eine Beteiligung des Beschuldigten am Handel auch mit harten Betäubungsmitteln. Dass er die Gegenstände versehentlich berührte, namentlich beim Verschieben an einen andern Ort, könnte zwar sein (so die Verteidigung in Urk. 54 Rz 17 S. 8). Vor dem Hintergrund seiner Erfahrung aber im Drogenhandel (Vorstrafe) und auch angesichts dessen, dass er nachweislich teils den Raum mit Einweghandschuhen betrat – er offensichtlich also sensibilisiert war (vgl. auch Urk. 79 S. 6) –, ergibt sich durchaus der Verdacht, dass die Spuren nicht bloss zufällig entstanden, sondern aufgrund weitergehender Beteiligung als der eingeräumten.

#### **E. 3.2.1.6**

Etwas suspekt wirkt schon der Umstand, dass der Beschuldigte im Besitz mehrerer gebrauchsfähiger Mobiltelefone war (Urk. D1/6/13). Vor allem aber spricht für ein Alarmkonzept, das geradezu typisch für den organisierten Handel mit (harten) Drogen ist, wenn im Flugmodus befindliche Geräte mit ausländischen SIM- Karten via ausländische Rufnummern ferngelöscht werden, so wie es hier laut den polizeilichen Ermittlungen erfolgte (vgl. Urk. D1/1/4 S. 17).

#### **E. 3.2.2**

Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen aus (Urk. 66). Am 20. Januar 2014 wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen Fahrens ohne Berechtigung und wegen In-Verkehr-Bringens (und Konsums) von Marihuana im Frühling 2013 zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt (Aktenzeichen B-1/ 2013/2073). Ausserdem fällte das Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, am 2. Mai 2016 eine teilbedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten (wovon 6 Monate zu vollziehen waren und 8 Monate bei einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben wurden) sowie eine Busse von Fr. 300.– aus, nachdem der Beschuldigte von August 2014 bis Februar 2015 Handel mit Marihuana im Kilo- bereich betrieben, selber auch solches konsumiert und überdies unerlaubte Wurfmesser und Schlagringe besessen hatte (Aktenzeichen DG160095-L/U). Diese Vorstrafen sind einschlägig (Betäubungsmitteldelikte). Kaum war die vierjährige Probezeit der Strafe von 2016 abgelaufen, setzte die neue, noch deutlich schwerere Delinquenz ein. Erneute Delinquenz auf dem gleichen Gebiet indiziert eine besondere Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019 N 320 und 322, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Vorliegend ist angezeigt, aufgrund der Vorstrafen die Einsatzstrafe (analog zur Vorinstanz [vgl. Urk. 65 E. III/3.1.2 lit. b S. 42]) um sechs Monate auf 54 Monate zu erhöhen.

### **E. 3.2.3**

Was das Teilgeständnis des Beschuldigten angeht, kann keine Rede sein von Einsicht und/oder Reue. Angesichts der Beweislage blieb nicht viel anderes übrig, als wenigstens das zuzugeben, was durch die Sicherstellungen erwiesen war. Seine eigene Beteiligung am Drogenhandel spielte der Beschuldigte herunter. Immerhin haben die Zugeständnisse das Verfahren aber erheblich vereinfacht. Die

- 39 - von der Vorinstanz (vgl. Urk. 65 E. III/3.1.2 lit. c S. 43) dafür gewährte Strafminde- rung von 3 Monaten erscheint dem angemessen und ist zu übernehmen.

### **E. 3.2.4**

Leicht abgeschwächt wird die Glaubhaftigkeit der Version auch durch das anpassende Verhalten des Beschuldigten in Bezug auf die Siegelung des im Kellerraums sichergestellten Tresors. Das entsprechende Gesuch liess er am

### **E. 3.2.5**

Verwunderlich ist weiter auch das Vorbringen des Beschuldigten, er habe den Tresor im Frühjahr 2021 gekauft und im Bastelraum positioniert, um dort die nach dem Einbruch des CBD-Geschäfts von den Produzenten zusammengezo- genen Gelder einzulagern (Urk. D1/11/10 S. 3). Ungefähr zeitgleich begann der Beschuldigte nämlich unbestritten auch wieder mit Marihuana und Haschisch zu handeln (Urk. D1/11/10 S. 3). Nun wirkt es doch reichlich unvernünftig, wenn man legalen CBD-Handel und illegalen Betäubungsmittel-Handel im selben Raum abwickelt und grosse Bargeldsummen aus legaler Herkunft just dort, in einem Keller-/Lagerraum, einlagert, wo man auch illegalen Machenschaften nachgeht. Gerade wenn man wie der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, ist man kaum so unvorsichtig.

### **E. 3.2.6**

Noch viel mehr erscheint lebensfremd, dass man einen solchen Kellerraum einem Bekannten zur Verfügung stellt, um fortan eine Mischnutzung dergestalt zu betreiben, dass der eine (hier der Kollege G.\_\_\_\_\_) in grossem Stil Handel mit har- ten Betäubungsmitteln betreibt und Drogen, Drogen- und Schwarzgelder in grossen Mengen einlagert, während der andere (hier der Beschuldigte) weiterhin frei ein- und ausgeht und selber weiterhin bloss Bargeld (legaler Herkunft, aus CBD- Handel) sowie Marihuana und Haschisch im selben Raum aufbewahrt. Ein solches Nebenher würde einerseits ein nahezu grenzenloses Vertrauen voraussetzen. Dass dies im Drogengeschäft eher ungewöhnlich ist, darf als notorisch gelten. Andererseits würde es auch an jeglichem Verständnis für Risikodiversifizierung fehlen. Dass vorliegend beim Beschuldigten und auch beim Kollegen G.\_\_\_\_\_ gleich beides zutraf, scheint wenig plausibel.

### **E. 3.2.7**

Eine Vermischung von Geldern legaler Herkunft mit Drogengeld ist daher wenig glaubhaft. Ebenso wenig überzeugt, dass das Einschweissen von Geld als Abgrenzungskriterium gedient haben soll bezüglich der Herkunft bzw. wem was gehört. Vielmehr ist einzig plausibel, dass schlicht das gesamte im Lagerraum

- 25 - gefundene Geld aus dem Drogenhandel stammte (a.M. die Verteidigung, Urk. 81 S. 5 f. und Prot. II S. 11 unten).

### **E. 3.2.7.1**

Als ganz wesentlich festzuhalten ist nochmals, dass der Beschuldigte un- eingeschränkten Zugang zum Lagerraum hatte, den er angemietet hatte. Er hatte folglich zumindest Mit-Besitz an allem, was im Raum gelagert wurde, auch an den harten Drogen. Von diesen hat er eingestandenermassen verkauft (unbestrittener- massen an D. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_).

### **E. 3.3**

Zwischenfazit Was das Gesamtverschulden für das Hauptdelikt betrifft, erscheint dafür (mit Blick auf einen ordentlichen Strafraum bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe) eine Strafe von 51 Monaten (= 4 ¼ Jahren) als angemessen. 4. Nebendelikte: Die beiden Kokainverkäufe und das BetmG-Vergehen

#### **E. 3.3.1**

Es besteht eine für die Täterschaft des Beschuldigten überzeugend spre- chende Indizienlage, für die der Beschuldigte letztlich keine glaubhaften Erklärun- gen zu liefern vermag. Fehlen Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner entlastenden Behauptungen, darf das Gericht in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, dessen Vorbringen seien ungläubhaft (vgl. oben E. II/2). Die Aussagen des Beschuldigten lassen nicht nur Anhaltspunkte für die Richtigkeit vermissen, sondern warnen vielmehr mit in der Aussagepsychologie als Warn- signale bezeichneten Momenten auf. Die Summe der den Beschuldigten be- lastenden Indizien und das Fehlen einer glaubhaften Erklärung dafür lassen keine vernünftigen Zweifel zurück, dass der Beschuldigte nicht erst am 3. Juni 2021 zu Verkäufen harter Drogen überwechselte, sondern dass er sich – grundsätzlich wie in der Hauptanklage umschrieben – selber aktiv am Drogenhandel im grossen Stil betätigte. Die Vorinstanz vermochte sich nicht zu dieser Würdigung durchzuringen. Nach ihrer (an sich sehr sorgfältigen) Würdigung der einzelnen Indizien verblieben ihr mehrfach Zweifel, welche sie jeweils beim Behandeln des einzelnen Indizes be- nennt (vgl. exemplarisch Urk. 65 E. I/C/3.6.4 S. 27 oder auch E. I/C/3.8.2 und 3.9 S. 30; ebenso die Verteidigung bspw. in Urk. 81 S. 6 unten). Dies greift jedoch insoweit zu kurz, als der Grundsatz «in dubio pro reo» – wie oben ausgeführt (E. II/2) – auf das einzelne Indiz, isoliert, keine Anwendung findet, sondern seine Wirkung erst bei der Beweiswürdigung als Ganzes entfaltet. Die gesamthafte Würdigung der Beweislage führt vorliegend zum Schluss, dass es mit der nach- stehenden Ausnahme so passiert sein muss, wie es Eingang in die Hauptanklage

- 26 - fand.

#### **E. 3.3.2**

Nicht zweifelsfrei erstellen lässt sich, dass der Beschuldigte dem Handel mit harten Drogen als Alleintäter nachging: Einerseits zeigen die Bilder aus der Videoüberwachung (Urk. D1/5/31), dass der Kellerraum neben dem Beschuldigten und dessen Vater auch von drei weiteren, unbekanntem männlichen Personen betreten wurde bzw. sich diese im Vorraum aufhielten (so am 30. Mai 2021, 15:21 Uhr sowie am 1. Juni 2021, 11:53 Uhr und 17:14 Uhr). Andererseits erwähnt der Beschuldigte im Chat-Verlauf mit I. \_\_\_\_\_ einen Partner, mit dem er den Preis noch abklären wolle (Urk. D1/6/26 Beilage 27, ab 14:51 Uhr; zitiert von der Vorinstanz in Urk. 65 E. I/C/3.6.5 S. 27). Auch dies spricht dafür, dass der Beschuldigte nicht gänzlich autonom handelte, was denn auch beim organisier- ten Drogenhandel in der Natur der Sache liegt. Schliesslich macht es auch psychologisch durchaus Sinn, dass der Beschuldigte diesen Kollegen G. \_\_\_\_\_ nicht komplett frei erfand, sondern dass eine weitere, dem Beschuldigten an sich nahestehende Person mitwirkte, welche er nun nicht verraten will, welcher er nun gleichzeitig aber möglichst viel an

Tatverantwortung übertragen möchte. Es ist demzufolge vom Tatsachenfundament her zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass der Beschuldigte zusammen mit mindestens einem Mit- täter – gemeint ist der besagte «Kollege G. \_\_\_\_\_» – die vorgeworfenen Machen- schaften beging. Eine solche Tatsachenwürdigung kommt übrigens einer Abschwächung des Ankla- gesachverhalts gleich und berührt den in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrund- satz jedenfalls dann nicht, wenn sich wie hier eine solche Teilnahmeform gemäss dem Anklagesachverhalt (Urk. D1/18) als reale Möglichkeit aufdrängt (BGer 6B\_873/2015 vom 20. April 2016 E. 1.4). Ob und inwiefern eine strafbare Handlung im Zusammenwirken mit weiteren Tätern begangen wurde, betrifft die Frage der Teilnahmeform. Das Gericht ist mithin frei, in Abweichung von der Anklage auf die tatsächlich zutreffende Teilnahmeform zu erkennen, wenn und soweit die der Anklage und dem Urteil zugrunde gelegten tatsächlichen Handlungen im Wesen-

- 27 - tlichen übereinstimmen (Entscheid der Kammer SB200048-O/U E. IV/2.3 S. 17; BGer 6B\_155/2021 vom 18. März 2022 E. 1.2).

### **E. 3.3.3**

Der im Zusammenhang mit dem Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Anklage gebrachte Sachverhalt im Sinne von Ziff. 1 der Hauptanklage ist damit mit der vorstehenden Abschwächung in Bezug auf die Teilnahmeform erstellt. 4. Zum Vorwurf der Geldwäscherei (Hauptanklage Ziff. 2 / Eventualankl. Ziff. 2) Was den Vorwurf der Geldwäscherei betrifft, fusst die Beweiswürdigung weitge- hend auf dem Tatsachenfundament in Bezug auf den Handel mit harten Drogen (siehe vorstehend E. II/3). Nachdem erstellt ist, dass der Beschuldigte selber regel- mässig Handel mit weichen und mit harten Drogen betrieb (entsprechend der Hauptanklage) und er – allenfalls mit Mittätern – den fraglichen Kellerraum dafür nutzte, besteht eine klare Indizienlage dafür, dass es sich bei den im Raum befind- lichen Geldern um Einnahmen aus den in Umlauf gebrachten Drogen handelt. Auch die Stückelung passt dazu. Letztlich kann offenbleiben, wie intensiv und mit welchem wirtschaftlichen Erfolg sich der Beschuldigte im legalen CBD-Handel betätigte. Dass er auf diese Weise legal erzielte Einnahmen gegebenenfalls im fraglichen Kellerraum einlagern würde, in welchem sich mit seinem vollen Wissen grosse Mengen an Drogen und auch Drogenerlös befanden, scheint aber nachgerade lebensfremd und damit unglaub- haft (siehe schon oben E. II/2). Es ist deshalb von einer reinen Schutzbehauptung auszugehen. Vielmehr lässt die Beweislage – namentlich die Art des Aufbewahrens, aber auch die Stückelung – keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich Geld aus dem Drogenhandel im Kellerraum und dort teils im Tresor aufbewahrte. Nachdem die in die Anklage aufgenommenen Barschaften so sicher- gestellt wurden im fraglichen Raum (Urk. D1/6/14), ist der Anklagesachverhalt ge- mäss Ziffer 2 der Hauptanklage erstellt.

- 28 - III. Rechtliche Würdigung 1. Wiederhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

## **E. 4**

Anklagegrundsatz

### **E. 4.1**

Kokainverkauf auf D. \_\_\_\_\_ Der Beschuldigte verkaufte und übergab am 3. Juni 2021 an D. \_\_\_\_\_ 49.8 Gramm Kokaingemisch mit einem hohen Reinheitsgehalt von 93%, ent- sprechend 46.2 Gramm reines Kokain, zum Preis von Fr. 3'000.–. Diese Menge überschritt

den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert zum schweren Fall um ca. das Zweieinhalbfache (dazu oben E. III/1.1 und 1.5). Die weiteren Elemente entsprechen im Wesentlichen jenen des Hauptdelikts. Für sich betrachtet wäre die Strafe für diesen einen Kokainverkauf im Bereich von 16 Monaten Freiheitsstrafe anzusiedeln. Die Vorinstanz war mit 14 Monaten noch eher mild (Urk. 65 E. III/3.2.1 S. 43). Die subjektive Tatschwere vermag die objektive auch hier nicht zu relativieren; es ist von direktem Vorsatz sowie von finanziellen, egoistischen Motiven auszugehen. Die persönlichen Verhältnisse zeitigen keine Auswirkungen auf die Strafzumessung. Den erwähnten einschlägigen Vorstrafen kommt bei der Strafzumessung in etwa gleich grosses Gewicht zu wie dem Umstand, dass der Beschuldigte diesen Verkauf bei erdrückender Beweislage gestanden hat. Für sich betrachtet wäre damit für den einen Kokainverkauf eine Strafe von

#### **E. 4.2**

Kokainverkauf auf F.\_\_\_\_ Am selben Tag, dem 3. Juni 2021, verkaufte und übergab der Beschuldigte an F.\_\_\_\_ 49.9 Gramm Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von ebenfalls 93%, entsprechend 46.4 Gramm reines Kokain, zum Preis von Fr. 3'700.–. Was - 40 - die Strafzumessung betrifft, unterscheidet sich dieser Drogenverkauf von jenem an D.\_\_\_\_ nur minim. Auch für diesen Vorfall wären, für sich betrachtet, 16 Monate Freiheitsstrafe eine angemessene Sanktion.

#### **E. 4.3**

BetmG-Vergehen (MDMA/Ecstasy, Cannabis-Produkte) Zur objektiven Tatschwere lässt sich hier festhalten, dass der Beschuldigte über einen Zeitraum von mehreren Monaten in beträchtlichen Mengen weitere Betäubungsmittel – 2'567 Gramm MDMA (Ecstasy), 11'874 Gramm Marihuana sowie 4'168 Gramm Haschisch – zum Verkauf besass. Auch wenn das Gefährdungspotential dieser Substanzen im Vergleich zu den harten Drogen Heroin und Kokain wesentlich tiefer ist und es sich um Drogen mit tieferem Abhängigkeitspotential handelt (BGE 125 IV 90, 117 IV 314), ist angesichts der verschiedenen Verhältnisse, der Vorgehensweise (Lagerraum, Vorsichtsmassnahmen, Utensilien etc.) und auch im Gesamtkontext mit den harten Drogen nicht zu übersehen, dass diesem Geschäftszweig ebenfalls eine erhebliche Bedeutung zukam. Die weiteren Elemente entsprechen im Wesentlichen jenen des Hauptdelikts. Insgesamt kann mit Fug von einem organisierten Gemischtwarenladen gesprochen werden. Wiederum vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren; es ist von direktem Vorsatz sowie von finanziellen, egoistischen Motiven auszugehen. Im Spektrum denkbarer Verstösse gegen den Grundtatbestand von Art. 19 Abs. 1 BetmG liegt das Tatverschulden hier im mittleren Bereich und muss als erheblich bezeichnet werden. Für sich betrachtet wäre eine Einsatzstrafe von

#### **E. 8**

F/A 15, 27 f., 57 f.). Spontane, bildhafte Erweiterungen, etwa zu prägnanten Nebensächlichkeiten, fehlen gänzlich. Es wirkt deutlich so, dass diese Aussagen gesteuert sind – dass der Beschuldigte darauf bedacht war, sich möglichst nicht in Widerspruch mit der vorbesprochenen Verteidigungsstrategie zu begeben. Gegenüber den Ausführungen zum CBD-Handel besteht insofern ein Strukturbruch, als jene Ausführungen gerade die zu erwartenden spontanen Erweiterungen und anschaulichen Details enthalten, welche für eine erlebnisbasierte Schilderung sprechen (so in Urk. D1/3/3 F/A 10 ff., aber auch Prot. I S. 20 ff.). Aber auch hier werden Geschäftspartner, Lieferanten etc. nicht genannt (Urk. D1/3/3

F/A 22 f., Prot. I S. 21, Urk. 54 Rz 3 S. 5), sodass die Aussagen letztlich nicht überprüfbar sind. Jemand, der reinen Tisch macht, sagt anders aus, nimmt angesichts der drohenden Sanktion in Kauf, sich berufliche Perspektiven (hier die Tätigkeit im CBD-Handel) zu verbauen. Es wirkt verdächtig, wenn der Beschuldigte zwar ausführlich über das CBD-Geschäft spricht, letztlich zur Überprüfung aber nur gerade einen Geschäftspartner nennt, der gleichzeitig ein persönlicher Bekannter, ja sogar Freund ist, nämlich H. \_\_\_\_\_ (vgl. Urk. D1/3/6 F/A 12; vgl. auch die Staatsanwaltschaft in Urk. 80 S. 4).

### **E. 9**

Juni 2021 mit der Begründung zurückziehen, der Tresor gehöre nicht ihm (Urk. D1/11/9). Diese Version liess er später aber, zeitlich nach Bekanntwerden der Abklärungen zum Tresorkauf (vgl. Urk. D1/1/4 S. 16 ff., Rapport vom 30. August 2021) dahingehend anpassen, dass der Tresor doch ihm gehöre und er aus Angst, stärker in die Sache hineingezogen zu werden, unrichtigerweise gesagt habe, der Tresor gehöre nicht ihm (Urk. D1/11/10 S. 3). Ein solcher Wechsel des Stand-

- 24 - punkts an sich sollte zwar nicht überbewertet werden; er nährt tendenziell aber bestehende Zweifel an der Version des Beschuldigten (vgl. auch die Staatsanwaltschaft in Urk. 53 S. 5 und Urk. 80 S. 4 f. und die Vorinstanz in Urk. 65 E. I/C/3.1.6 S. 18).

### **E. 12**

Gramm Heroin, 18 Gramm Kokain, 200 Trips LSD oder 36 Gramm Amphetamin, wobei jeweils die Menge des reinen Stoffes massgebend ist (BGE 145 IV 312 E. 2.1; 109 IV 143 E. 3b). Keine Anwendung findet die Qualifizierung nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG bei Cannabis (wie Haschisch oder Marihuana; BGE 117 IV 314), ebenso wenig bei MDMA/Ecstasy (BGE 125 IV 90). Nach der Rechtsprechung hat jede der in Art. 19 Abs. 1 BetmG aufgeführten Handlungen die Bedeutung eines selbstständigen Straftatbestandes, so dass Täter ist, wer in eigener Person einen dieser gesetzlichen Tatbestände objektiv und subjektiv erfüllt (BGer 6B\_1008/2022 vom 10. Mai 2023 E. 2.1, 6B\_1226/2015 vom 5. August 2016 E. 3.3.2; BGE 133 IV 187 E. 3.2).

### **E. 16**

Monaten angemessen.

### **E. 18**

Monaten angemessen. Die persönlichen Verhältnisse zeitigen wiederum keine Auswirkungen auf die Strafzumessung. Das bei erdrückender Beweislage abgegebene Geständnis vermag hier die direkt einschlägigen Vorstrafen (Handel mit Cannabis) nicht auszugleichen. Einer leichten Strafminderung steht eine deutlich spürbare Straferhöhung gegenüber, sodass unter dem Strich eine Straferhöhung von 3 Monaten resultieren würde.

- 41 - Als Einzelstrafe für das BetmG-Vergehen wären 21 Monate Freiheitsstrafe angemessen. 5. Gesamtstrafenbildung, angemessene Strafe Den beiden direkt nachgewiesenen Kokainverkäufen und dem minderschweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz kommen zwar verschuldensmässig je selbstständige Bedeutung zu, handelt es sich doch um eigenständige Tathandlungen bzw. Straftatbestände mit spezifischen Strafandrohungen. Gleichwohl besteht bei den mehreren Betäubungsmitteldelikten jeweils ein besonders enger sachlicher, zeitlicher und situativer Zusammenhang. Der «Gesamtschuldbeitrag» der Nebendelikte ist eher gering. Die Berücksichtigung des Asperationsprinzips führt zu folgender Rechnung: Einsatz- bzw. Delikt mit Freiheitsstrafe: asperiert Einzelstrafe

Besitz/Lagern von harten Drogen zur Weitergabe 51 Mt. (51 Mt.) Kokainverkauf an D.\_\_\_\_\_ 16 Mt. 6 Mt. Kokainverkauf an F.\_\_\_\_\_ 16 Mt. 6 Mt. BetmG-Vergehen (MDMA, Cannabis) 21 Mt. 9 Mt. 104 Mt. 72 Mt. (= 6 J.) Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren, die erst jetzt, über alles gesehen, beurteilt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist somit mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren zu belegen. Bei dieser Strafhöhe kommt bereits in objektiver Hinsicht sowohl der voll- als auch der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe nicht mehr in Betracht (vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB). 6. Anrechnung der Haft Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Der Beschuldigte befand sich vom 3. Juni 2021, 13.45 Uhr (Urk. D1/12/2), bis 11. Mai

- 42 - 2022, 17 Uhr (Urk. 41B), somit 343 Tage in Untersuchungshaft. Diese sind ihm an die Strafe anzurechnen (so bereits die Vorinstanz in Urk. 65 E. III/4 S. 46). V. Landesverweisung / SIS-Eintrag 1. Ausgangslage Die Vorinstanz sah von einer Landesverweisung ab (Urk. 65 Disp.-Ziff. 4 S. 56). Sie hielt dazu – auf den Kern zusammengefasst – fest, dass die vom Beschuldigten verübten qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB darstelle (Urk. 65 E. V/2 S. 47). Der Beschuldigte sei aber ein anerkannter Flüchtling, der sich auf die Flüchtlingskonvention stützen könne. Es werde daher ein schwerer persönlicher Härtefall «gleichsam vorausgesetzt» (Urk. 65 E. V/2 und V/4 S. 47 und 49). Ein solcher Flüchtling dürfe nur unter der Voraussetzung einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden, wobei gleich wie bei einer ausländerrechtlichen Aus- und Wegweisung resp. einem Entzug des laufenden Aufenthaltstitels sämtliche wesentlichen Aspekte, mithin auch asylrechtliche Voraussetzungen und die Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Heimatland in die Interessenabwägung miteinzubeziehen seien. Eine abschliessende Beurteilung sei allerdings nur möglich, wenn die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil seien; bis zum späteren Vollzug noch eingetretene Tatsachenänderungen würden stets vorbehalten bleiben (Urk. 65 E. V/3.2 S. 48). Bei ihrer Interessenabwägung erkannte die Vorinstanz die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz angesichts seiner Verwurzelung und Integration hierzulande und des geringen Bezugs zum Iran als erheblich. Im Übrigen sei wegen der Gefährdungslage für den Beschuldigten im Iran eine Wegweisung des Beschuldigten auch unter flüchtlingsrechtlichen Gesichtspunkten eingeschränkt (Urk. 65 E. V/5.1 S. 49 f.). Das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung demgegenüber erschien der Vorinstanz (knapp) als weniger gewichtig. Der Beschuldigte habe zwar eine schwere Straftat begangen und das Bundesgericht zeige sich bei Betäubungsmitteldelikten besonders streng; ausserdem sei er einschlägig vorbestraft

- 43 - und kurz nach Ablauf einer Probezeit erneut und nun mit harten Betäubungsmitteln straffällig geworden. Andererseits müsse aber auch beachtet werden, dass sich der Beschuldigte seit seiner Haftentlassung wohl verhalten habe, dass er inzwischen beruflich wieder Fuss gefasst habe und dass das vorliegende Strafverfahren und die Freiheitsstrafe wohl eine genügend grosse Warnwirkung haben dürften. Der Beschuldigte müsse sich allerdings bewusst sein, dass im Falle erneuter Delinquenz die Interessenabwägung zu seinen Lasten ausfallen könne (Urk. 65 E. V/5.2 f. S. 50 f.). Die Anklagebehörde fordert

(wie schon vor Vorinstanz im Rahmen der Hauptan- klage [Urk. 52 S. 1]) eine Landesverweisung von 12 Jahren, mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Urk. 80 S. 1). Die Verteidigung hält (wie schon vor Vorinstanz [Urk. 56 S. 1]) dafür, dass auf eine Landesverweisung zu verzichten sei (Urk. 83 S. 1). Die Landesverweisung und gegebenenfalls eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem steht im Berufungsverfahren zur Disposition. 2. Landesverweisung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.